

Gründe keineswegs verkennen; ist aber dennoch zu dem Beschlusse gelangt, denselben unter Anerkennung der in den Motiven S. 3<sup>4</sup> ausgehobenen sehr wichtigen practischen Rücksichten beizutreten, wobei nur noch zu erwähnen ist, daß das angezogene königl. preussische Gesetz vom 9. Mai 1855 §. 5 unter 3 ähnliche Vorschriften enthält.

Gegen die Fassung des §. 1, dessen Inhalt materiell namentlich durch die Bemerkung S. 40 in den Motiven vollständig gerechtfertigt wird, gehen aber der Deputation Bedenken bei, zu deren Rechtfertigung nachstehende Bemerkungen beizufügen sind.

Die fragliche Bestimmung steht mit der in dem Gesetze vom 28. Februar 1838, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, §. 55

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838 S. 86), enthaltenen Vorschrift in genauem Zusammenhange.

Hieraus folgt, daß sich die beweglichen Sachen, welche hier in Frage kommen und an sich von dritten Personen reclamirt werden könnten, in des Schuldners Gewahrsam befinden müssen, da hierin das erste gesetzliche Erforderniß der Hilfsvollstreckung zu erblicken ist. Auf andere Fälle ist daher hier nicht einzugehen; vielmehr muß es dem Gläubiger, wenn seinem Schuldner zugehörige Sachen vor Vollziehung der Auspfändung auf unrechtmäßige Weise der Innehabung desselben entzogen worden sind, überlassen bleiben, seine diesfallsigen Ansprüche außerhalb des Executionsverfahrens auf geeignete Weise geltend zu machen. Bei Vollziehung der Auspfändung steht nun zunächst der Schuldner, in dessen Gewahrsam sich die abzupfändenden Sachen befinden, dem Gläubiger gegenüber; die Ansprüche dritter Personen können aber, wie aus dem Inhalte des angezogenen §. 55 deutlich hervorgeht, sowohl vor, als nach erfolgter Beschlagnahme der fraglichen Sachen erhoben werden. Der Reclamant muß dabei, soweit ihm nicht nach den Vorschriften unter a und b Liquidität oder eine auf bestimmten Thatsachen beruhende Präsumtion zur Seite steht, nach dem bestehenden Rechte nicht bloß auf den seinen Anspruch rechtfertigenden Titel, sondern zugleich auf Erwerb des Eigenthums Bezug nehmen. Auf die zuletzt erwähnte Thatsache wird künftig aus dem Grunde nicht näher einzugehen sein, weil auf die Uebergabe natürlich Nichts ankommen kann, dafern schon die Beschaffenheit des Rechtstitels die rechtliche Beachtung des Anspruchs dem Gläubiger gegenüber ausschließt. Die unter b erwähnte Präsumtion wird aber auch künftig ihre Wirksamkeit behalten, weil unter der dabei ausgehobenen Voraussetzung die thatsächlichen Prämissen, daß sich das Hilfsobject wirklich in des Schuldners Gewahrsam befinde, durch die gedachte Rechtsvermutung mit zur Erledigung gelangt. Dagegen muß der Fall unter a mit betroffen werden, wenn die Vorschrift ihren Zweck vollständig erfüllen soll. Dies geschieht, wenn die Wortfassung so gewählt wird, daß sich daraus ergibt, es sei gleichgültig, ob der Reclamant seinen Einspruch vor oder nach erfolgter Beschlagnahme des Hilfsobjects geltend mache und daß daher die in Frage befangene Ausnahmebestimmung schon dann Anwendung leide, wenn die Hilfe in gewisse in des Schuldners Gewahrsam befindliche bewegliche Sachen wirklich vollstreckt werden soll, mag nun die Abpfändung selbst schon vor erfolgter Reclamation ausgeführt worden sein oder erst bevorstehen.

Man empfiehlt daher, im Einverständnisse mit dem königl. Commissar, auf der vorletzten Zeile von §. 1 nach den Worten:

„entstandenen Forderungen,“  
anstatt der Worte:

„jene Sachen abgepfändet worden sind,“  
folgende Worte zu setzen:

„bei der Hilfsvollstreckung gegen denselben jene Sachen abgepfändet werden sollen, oder abgepfändet worden sind 2c.“

Mit dieser Abänderung wird §. 1 zur Annahme empfohlen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer Eingang und Ueberschrift des Gesetzes an? — Einstimmig.

Wenn Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie §. 1 mit dem Abänderungsvorschlage, welchen die Deputation empfiehlt, annimmt?“  
Einstimmig.

Referent von Criegern: Der Bericht fährt fort:

#### Zu §. 2

ist bloß zu bemerken, daß der zweite Satz ebenfalls eine Ausnahme von der Regel enthält, die aber nicht entbehrt werden kann, wenn der Zweck der in Frage befangenen gesetzlichen Vorschrift erreicht werden soll. Der Paragraph wird daher zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident Haberkorn: Wird §. 2 unverändert angenommen? — Einstimmig.

Referent von Criegern: Weiter heißt es:

#### Zu Abschnitt II.

#### Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hilfsvollstreckung.

Nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes vom 28. Februar 1838 §. 55 im Schlusssatze hat das Gericht, wenn im Executionsverfahren Ansprüche dritter Personen mittels eines schlüssigen Vorbringens tempestiv geltend gemacht worden sind, die Betheiligten nach Vorschrift der Proceßgesetze zu hören und sodann selbst zu entscheiden. Die einschlagende gesetzliche Bestimmung hat inzwischen nur insofern eine Aenderung erfahren, als die Frist von vierzehn Tagen wegen Einbringung eines schlüssigen Vorbringens durch das Gesetz vom 30. December 1861, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, §. 24 auf eine Frist von acht Tagen herabgesetzt worden ist. Sonach kann noch gegenwärtig, wenn das Object des Einspruchs die Summe von 100 Thalern übersteigt, der Fall eintreten, daß im Interventionsproceße auf Beweis und Gegenbeweis interloquirt werden muß und der Rechtsstreit alle Stadien des ordentlichen Proceßes zu durchlaufen hat, inmittelst aber das Executionsverfahren sistirt bleibt.